

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannisgasse 33.
Gesammt. Redakteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaktion
Mittwoch von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.
Abnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitung in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 15.

Montag den 15. Januar.

1872.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärflichtiger zum Eintritt in die Stammrollen betrifft.
Nach den Bestimmungen der Militär-Erlas-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 28. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militärflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, doch selbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt doch zu haben, als Studenten, Gymnasiaten oder Böglinge anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Hauß- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbuden, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärflichtige haben sich im betreffenden Geschäftsjahr, soweit sie in Leipzig ansiedeln, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde zum Schutz der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtschäume oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Befinden unter Verlust der Berechtigung, an der Ausstellung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorgerade zu demselben herangetrieben werden.

Wir fordern demgemäß unter Androhung der vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle obenerwähnten Militärflichtigen, soweit sie im Jahre 1852 geboren sind, bezüglichlich im Falle der Abwesenheit, deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf hiesigem Rathaus im Quertrakt in den Säulen von Vormittag 8 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtschäume oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Solche Personen aus früheren Geschäftsjahren, welche ihrer Militärflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Ausstellung Berücksichtigten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß diejenigen Militärflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einem andern Wusterungsbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Ortes, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeldung der oben erwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Leipzig, den 10. December 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Steuer-Miscellen.

I.

In alten Zeiten waren Steuern in Sachsen wie in den übrigen deutschen Provinzen unbekannt. Die Regierung der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen war ebenso einfach, als in Staatsbedürfnisse gering. Für den Regenten und der Ertrag der beträchtlichen, ihm eigenständig gehörigen Güter, die Binsen der unmittelbaren Unterthanen, Bölle und Geleite hin, den schönen Hof, einen Kanzler, Rentmeister u. s. w. zu erhalten. Untertanen und Bögte hielten Gesetz über die Unterthanen sowie Bischöfe, Comes und Ritter über die übrigen, auch die Städte über die Bürger unter dem Einfluss lantwirthschaftlicher Bögte. Stehende Heere gab es nie; traten Geboten ein, so sag die Ritterschaft auf, da Städte stellten Fußvolk und beide Theile bestimmen die notwendigen Kosten des Feldzugs.

Denigen Jahrzehnten später reichten für den Landgrafen zu Meißen die Kammererlöse nicht mehr aus, noch weniger bei der fortwährenden Entwicklung der Landeshoheit, wie der Selbständigkeit des Staates, wo durch kostspielige Festhaltungen, Errichtung stehender Heere in Folge Ausführung derselben in den benachbarten größeren Ländern, durch Anlegung von Festungen, Anstellung von Landescollegien, Errichtung von Schülern, Einführung der Gelandtschaften die Bedürfnisse des Fürsten wie des Landes sich mehren, so dass anfangs Ritterschaft und Städte um Beute gebeten werden mußten, zu welchen sie nach das natürliche Staatrecht wegen Gewissenschutz und Sicherheit für ihre Person wie ihr Eigentum verbunden waren. Dieser durch Bitten und Verträge eingeführten Verbindlichkeit, zu den Kosten des Staates nach Verhältnis des Gewissens von Schutz und Sicherheit bedient, gaben später die Reichsgebiete ihre volle Kraft, und schon die Reichsverordnungen von 1486 und 1489 hielten die Unterthanen zu Steuern an.

Die ersten freiwilligen Beiträge der Ritterschaft und Städte hießen Steu (Bede), wurden durch einzelne Verträge und Rechte auf mehr oder weniger Jahre bewilligt und in Jahren verhandelt. Das Land gab die sogenannte Landsteu. Die älteste Spur von Steuern in Sachsen will man im 11. Jahrhundert finden, und sie dauerten bis Anfang des 15. Jahrhunderts.

Bei der ersten Annahme der Bedürfnisse, wo die Jahrrenten der Städte wie die Landesherren immer ungenügender wurden und der Landesherr größere Forderungen an die Landschaft stellte, vereinigten sich die Lehnsherrn, alle Rittergutsbesitzer wie Städte und hielten Versammlungen, welche wohl als Ursprung aller nachfolgenden wie gegenwärtigen Landtage zu betrachten sein dürften.

Die vorerwähnten Böten, welche als ordentliche, außerordentliche, gemeinsame und besondere Land- und Stadt-Böten eingefordert wurden, waren gewissermaßen Grundablagen und unterschieden sich nicht allein in Auslegung des Rechtsgrundes, aus welchem sie gestorben, in Hinsicht des Zwecks, zu welchem sie entrichtet, sondern auch dem Gegenstande nach, welcher belegt wurde, völlig von den späteren Steuern. Letztere waren auf den Land- oder Ausfuhrzoll dem Landesherrn zu einer bestimmten Ausgabe auf gewisse Zeit bewilligte Landesabgaben von sehr verschiedener Art, anfänglich wohl Vermögenssteuern, und begannen im 15. Jahrhundert.

Der Hussitenkrieg nötigte damals Kaiser und Reich zu außerordentlichen Mitteln, zwang auch die Regenten unseres Landes, für die Vertheidigung derselben bedacht zu sein; hierzu kamen später Uneinigkeiten zwischen den verschiedenen Ländischen Linien, alles Kämpfe, welche als bekannt vorauszusehen sind, welche aber Ursachen wurden, daß die Steuern sich häuften und seitdem verewigt haben.

Über die Mittel, leere Gassen zu füllen und den steigenden Forderungen gerecht zu werden, war man — wie noch heutigen Tages — lange in Zweifel, man fiel auf Conventionsabgaben, Personen-, Grund- und Vermögenssteuer. In der ersten Periode der Böten, welche lediglich zu den Bedürfnissen des Fürsten wie zur Tilgung ihrer Schulden dienten, war natürlich von Konkurrenz der Landschaft bei Einnahme und Ausgabe der bewilligten Steuer keine Rede, erst später in den Jahren 1451 bis 1552 nahm dieselbe bald mehr bald weniger Theil an der Ausgabe zu Reichshäussern und den Landessöldnern.

Auf den verschiedenen Landtagen zu Leipzig, Weißenburg u. in den Jahren 1376 bis 1469 wurden bewilligt Binsen zur Bete, Kopfsteuer, der Bierzehnte; in den Ländern der Albrechtinischen Linie seit der Theilung von 1485 auf den Landtagen zu Dresden, Leipzig, Döbeln, Osnabrück, Chemnitz u. in den Jahren 1486 bis 1550 Vermögenssteuer, gemacht Großungen geheim zu halten. Zu

Personensteuer, Bier- und Weinsteuer, die Türkenshüsse u. c.

Auf dem Landtage zu Leipzig den 9. Januar 1438 wurde die erste Consumtionsabgabe — Bize genannt — dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Wilhelm bewilligt, um die Kosten des Hussitenkriegs zu bestreiten.

Die erste Vermögenssteuer wurde auf dem Landtage zu Dresden 1488 dem Herzog Albrecht zur Bezahlung der Landesabgaben bewilligt, welcher von jedem Hundert Vermögen 2 Gulden, von dem Gefinde Koch den 20. Theil, von mäßigen Leuten 4 Gr., von solchen, die keine Handthierung oder andere Nahrung gehabt, 1 Gulden u. erheblich ließ. In der Folge wurde das Vermögen weniger nach Gulden als nach Schoden in Bezeichnung gezogen.

Im Jahre 1469 kam zuerst die Biersteuer auf, vom Hafte 5 Gr., wurde öfter als großer oder kleiner Tranksteuer bewilligt, und später zur allgemeinen Tranksteuer erhoben.

Als besondere Periode bezeichnet man das Jahr 1537, infosfern dem Landtage zu Osnabrück die sogenannte Bausteuer verwilligt wurde. Sie wurde auferlegt allen Bürgern und Unterthanen der Ritterschaft als Abgabe nach Schoden von liegenden Gründen wie der werbenden Baarschaft und war wahrscheinlich die erste Steuer, deren Huf für lange Zeit beibehalten wurde, welche den Namen einer Landsteuer erhielt und später in die allgemeine Land- und Schodesteuer überging.

Die erste Türkenshüsse scheint 1495 auf dem Landtage zu Leipzig verwilligt worden zu sein, von 1000 Gulden — 1 und von 500 Gulden — 1½ Gulden. Diese Bewilligungen wiederholten sich in den Jahren 1523 bis 1556. Herzog Moritz schrieb 1541 eine solche aus, wo bei der Ritterschaft außer Gütern, werbender Baarschaft auch Silbergeschirr, goldene Ketten, Kleider, Pferde und Harnische beigelegt wurden.

In den Jahren kurz vor 1570 wurde das fürstliche Steuercollege ausgebildet und erhielt in genanntem Jahre eine neue Organisation bezüglich seiner Rechte wie seines Ansehens. Es gehörten damals nur Land- und Tranksteuer vor dasselbe und wurde Einnahme wie Ausgabe von hierzu verordneten adeligen Obersteuerelanciern geführt. Eine Deputation der Stände prüfte die Rechnungen dieser Obersteuerelanciern und mußte im Namen der Landschaft quittieren, wobei sie vom Kurfürsten verpflichtet wurden, alle ihnen gemachte Großungen geheim zu halten. Zu

Deputierten waren anfänglich 5 von der Ritterschaft, 1 aus der Kur, 1 aus Thüringen, 3 aus Meissen, wie der Bürgermeister aus Leipzig, Wittenberg, Salza und Dresden erwählt und später wurden diese Deputierten in ständige vermandelt.

In diesem bezüglich der Abgabenverhältnisse überstreichlich durchlaufenen Zeitraume bildete sich das Territorial-Staatsrecht in so weit aus, daß die Einkünfte der Kammergäter der Landesherr zu seinen persönlichen Bedürfnissen verwenden konnte, wogegen umgekehrt die von der Landschaft bewilligten Steuern dem Lande und zu dessen Bedürfnissen gehörten. Mit dieser Ueberweisung der Steuern erhielt aber die Landschaft die Mittel zu Sicherung ihrer Existenz und ihrer Rechte für die Zukunft.

Dr. Luthardt's erster Vortrag.

Am Freitag Abend eröffnet Herr Professor Dr. Luthardt vor einem sehr zahlreichen Publicum den unlängst angekündigten Cycles von Vorträgen über die Moral des Christenthums.

Mit dieser Darlegung der sittlichen Wahrheiten des Christenthums schließt sich der Kreis der früher von dem Herrn Prof. Luthardt über die allgemeinen Grundwahrheiten und über die eigentlichen Heils-Wahrheiten des Christenthums gehaltenen Vorträge zu einem Ganzen ab.

Und wenn die gegenwärtigen Vorträge nicht, wie jene früheren, im besondern Sinne „apologetische“ genannt sein wollen, so haben doch auch sie eine apologetische Bedeutung. Denn der Beweis des Lebens und der That ist der legte und der durchschlagendste Beweis.

Man wirft dem christlichen Glauben mit Unrecht vor, er sei nur eine Sache des Gefühls. — Er gehört vielmehr dem Willen an und ist eine Thatstunde des Lebens.

Man sagt ferner, daß Christenthum sei nur eine Theorie; und man stellt es somit in die Reihe der vergänglichen Philosophien. Aber der Beruf des Christenthums ist ein anderer als der Philosophie; während diese die Welt zu erklären sucht, so hat jenes bewiesen, daß es die Macht der Erneuerung der Welt ist.

Im Zeitalter der Philosophie vor dreißig oder vierzig Jahren hielt man das Christenthum als eine Vorstufe derselben im Gewande des religiösen Volksgläubens. Im gegenwärtigen Zeitalter der Realitäten sieht man es auch als eine

Bekanntmachung,

die Anmeldungen zu den Bezirksschulen für Ostern 1872 betreffen.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche Kinder oder Pflegebefohlene, die zu Ostern 1872 schulpflichtig werden, in eine der hiesigen Bezirksschulen bringen wollen, werden hierdurch veranlaßt, ihre Kinder oder Pflegebefohlene unter Vorstellung derselben von jetzt ab und bis spätestens zum 15. Februar bei den betreffenden Herren Armenpflegern anzumelden und diesen zugleich Geburtsbescheinigung und Impfschein des anzumelbenden Kindes vorzulegen.

Die Bestimmung darüber, welche der gedachten Bezirksschulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben wird, bleibt vorbehalten.

Leipzig, am 28. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

Erste Bürgerschule.

Bur Annahme von Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für das nächste Schuljahr bin ich Dienstag den 16., Mittwoch den 17. und Donnerstag den 18. d.

Vormittags von 8—10 Uhr bereit.

Die Vorlegung eines Tauf- oder Geburtscheines ist erforderlich. K. Friedlaender.

Dritte Bürgerschule.

Die Anmeldungen der nächsten Ostern aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen erbitte ich mir in der Woche vom 15.—20. Januar, und zwar in den Nachmittagsstunden von 2—5 Uhr. Besuchungen sind Tauf- und Impfschein.

Dir. Dr. Ramschorn.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstückbesitzer, welche einen Weisungsschein an die Stadtcaisse zu zahlen haben und damit pr. Termin Weihnachten 1871 und Neujahr 1872 im Rückstand geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Bezahlung aufgefordert.

Leipzig, den 13. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleifner.

Holz-Auction.

Montag am 22. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier und zwar an der f. g. alten Linie in der Nähe der Wahrener Grenze, und darnach in der Nähe des neuen Schülzhauses an der verschlossenen Brücke 52 eldene, 126 buchene, 4 mahlerne, 10 rüsterne, 8 lindene, 31 erlene und 1 asperner Klöger, 6 eldene Kahnknies, 3 rüsterne Schirrhölzer, 4 rüsterne Schirrlängen, 460 rüsterne Hebebaumme und 1890 baseline Stangen, unter den im Termine an Ott und Stelle öffentlich angekündigten Bedingungen an die Weisungsbewilligten verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Schläge an der alten Linie.

Leipzig, am 12. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleifner.

Bekanntmachung und Danz.

Herr Dominic Grassi hier selbst hat zum Gedächtniß und im Sinne seiner verstorbenen Schwester, der Frau Pauline verw. Dr. von der Becke geb. Grassi der hiesigen Rathsoffizienten-Witwen- und Waisencafe ein Geschenk von

Ein Tausend Thaler

in dreiprozentigen Leipziger Stadtschultheinen von 1865 überwiesen, was wir hierdurch mit dem Ausdruck unsres aufrichtigen Dankes zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Leipzig, am 13. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleifner.

Deputierten waren anfänglich 5 von der Ritterschaft, 1 aus der Kur, 1 aus Thüringen, 3 aus Meissen, wie der Bürgermeister aus Leipzig, Wittenberg, Salza und Dresden erwählt und später wurden diese Deputierten in ständige vermandelt.

In diesem bezüglich der Abgabenverhältnisse überstreichlich durchlaufenen Zeitraume bildete sich das Territorial-Staatsrecht in so weit aus, daß die Einkünfte der Kammergäter der Landesherr zu seinen persönlichen Bedürfnissen verwenden konnte, wogegen umgekehrt die von der Landschaft bewilligten Steuern dem Lande und zu dessen Bedürfnissen gehörten. Mit dieser Ueberweisung der Steuern erhielt aber die Landschaft die Mittel zu Sicherung ihrer Existenz und ihrer Rechte für die Zukunft.

Die erste Türkenshüsse scheint 1495 auf dem Landtage zu Leipzig verwilligt worden zu sein, von 1000 Gulden — 1 und von 500 Gulden — 1½ Gulden. Diese Bewilligungen wiederholten sich in den Jahren 1523 bis 1556. Herzog Moritz schrieb 1541 eine solche aus, wo bei der Ritterschaft außer Gütern, werbender Baarschaft auch Silbergeschirr, goldene Ketten, Kleider, Pferde und Harnische beigelegt wurden.

In den Jahren kurz vor 1570 wurde das fürstliche Steuercollege ausgebildet und erhielt in genanntem Jahre eine neue Organisation bezüglich seiner Rechte wie seines Ansehens. Es gehörten damals nur Land- und Tranksteuer vor dasselbe und wurde Einnahme wie Ausgabe von hierzu verordneten adeligen Ober